



COPIE

La Préposée
Die Beauftragte

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Grand-Rue 26 / Reichengasse 26
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 21. April 2008/DNS

Tél. 026 / 322 50 08
Fax 026 / 305 59 72

N/réf. 2148
UIRef.

Erhebung von Personendaten beim ASS

Sehr geehrte Frau

Ich beziehe mich auf die Schreiben vom 10. September, 24. September, 21. November 2007, 28. Februar 2008 und das Mailing vom 12. März 2008.

Die Frage lautet, ob das Kantonale Sozialamt und die regionalen Sozialdienste in besonderen Fällen Informationen beim Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) einholen können bzw. ob das ASS Informationen aus seinen Registern mitteilen muss. Die verlangten Daten sind : entsprechend dem Namen und Vornamen der betreffenden Person *Anzahl und Art von Immatrikulationen*, mit den *Basisdaten der Fahrzeuge* (Marke, 1. Inverkehrsetzung, Schildernummer usw.) während der Sozialhilfeperiode oder der Zeit, die dieser Periode bis zu 24 Monaten vorausgegangen ist.

Nachdem ich Informationen der Datenschutz-Kontaktpersonen der GSD und des ASS erhalten habe, kann ich Ihnen knapp wie folgt antworten (Art. 31 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 25. November 1994, DSchG), dies unter Vorbehalt einer allfälligen detaillierten Stellungnahme im konkreten Fall.

1. Vorbemerkung

- o Nach den mir vorliegenden Informationen werden die Auskünfte aufgrund persönlicher Koordinaten wie *Namen und Vornamen* von Personen, die Sozialhilfe beantragen, verlangt und nicht aufgrund von Schildernummern. Demzufolge fallen die vom Gesuch anvisierten Fälle nicht in den Kontext der Bestimmungen über den Strassenverkehr, namentlich der Artikel 125 ff. der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) (SR 741.51), sondern in denjenigen der Überprüfung jener Informationen, die von Sozialhilfe-Beantragenden im Rahmen des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1) erteilt worden sind.

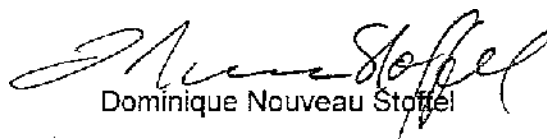
2. Erhebung von Personendaten

- o Was die *Erhebung* durch den Sozialdienst angeht, so müssen Personendaten grundsätzlich bei der betroffenen Personen erhoben werden. Sie dürfen nur dann bei einem öffentlichen Organ oder einem Dritten eingeholt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, die Natur der Aufgabe es erfordert oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 9 Abs. 1 DSchG). Nach Artikel 24 SHG gilt : Wer materielle Hilfe beantragt, muss dem Sozialdienst über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen. Nach Artikel 25 SHG erteilen die Gemeinden und die Dienststellen des Kantons die für die Abklärung erforderlichen Auskünfte kostenlos. Die Sozialdienste sind aber an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 28 SHG).
- o Demzufolge muss der Sozialdienst die für den Vollzug seiner Aufgaben nötigen Informationen bei der *betroffenen Person* selber verlangen. Wenn diese nicht oder nur unzulänglich Folge leistet, hat der Dienst die Möglichkeit, *die materielle Hilfe zu verweigern* (Art. 24 Abs. 2 SHG, ausser wenn die Person bedürftig ist), aber er kann auch aufgrund von Artikel 25 SHG *Auskünfte bei den Staatsdiensten einholen*. Er muss ferner das Amtsgeheimnis wahren (Art. 28 SHG), und dies bedeutet, er kann nur solche Informationen einholen, die zur Erfüllung der Aufgabe nötig sind; ausserdem ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 6 DSchG). Die Frage, ob Fragen zur Haltung von Motorfahrzeugen gerechtfertigt sind, wird im Rahmen dieser Antwort nicht geprüft und bedürfte gegebenenfalls weiterer Informationen von Ihrer Seite.

Schlussfolgerung

Somit komme ich vorerst zum Schluss, dass der Sozialdienst die nötigen Fragen in den Formalitäten des Sozialhilfeantrags stellen und die betreffende Person aufklären muss, dass im Rahmen der Antragsbearbeitung Überprüfungen stattfinden können, wenn die verlangten Informationen und Dokumente ungenügend sind. Ein Gesuch in diesem Sinne muss natürlich schriftlich erfolgen und seine Kopie im Dossier aufbewahrt werden, so dass die betroffene Person sich gegebenenfalls im Rahmen einer allfälligen Ausübung des Zugriffsrechts und weiterer den Datenschutz betreffender Rechte kundig machen kann (Art. 23 ff. DSchG).

Ich hoffe, hiermit Ihre Frage beantwortet zu haben. Für weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung, und ich verbleibe mit freundlichen Grüssen.


 Dominique Nouveau Stoffel

Kopie :, Datenschutz-Kontaktpersonen